KV, Mo
→ Prof, Kö

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG RHEINLAND-PFALZ

KV RLP I HV MAINZ I POSTFACH 2567 I 55015 MAINZ

Rechtsanwälte
Dr. Liebenau & Stephani
Rechtsanwalt Dr. Lutz Liebenau
Talstraße 1
69198 Schriesheim

Kopie an Mdt. Steuerrg. | WV:
EINGEGANGEN
13. FEB. 2020
Dr. Liebenau & Stephani Rechtsanwälte
Kopie an Mdt. Kostenrg. | Kopie an Mdt. Zahlung | Kopie an Mdt. | z.A.

Ihr Kontakt Yvonne Kühn
Telefon 06131 326-4226
Fax 06131 326-327
yvonne.kuehn@kv-rlp.de

Ihr Zeichen 87/19 LB ks
Ihre Nachricht vom 7. Februar 2020
Dokument P006249377
Vorgang 2.02.05-2018/00351-006
- bei Antwort bitte angeben -
Datum 13. Februar 2020

Ihr Mandant Prof. Dr. König, Arzt-Nr. 49 23 062 00
Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Liebenau,

wir nehmen Bezug auf Ihren eingereichten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung vom 7. Februar 2020 sowie das Telefonat mit dem Unterzeichner vom 11. Februar 2020.

Wir haben mit der zuständigen Fachabteilung im Hinblick auf eine mögliche vergleichsweise Einigung Rücksprache gehalten und teilen Ihnen mit, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorstellbar erscheint. Da vorliegend aufgrund ihres Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung (§ 87 b Abs. 2 Satz 6 SBG V) eingetreten ist, ist nach § 76 SGB IV der Berichtigungsbetrag rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Dem gestellten Aussetzungsantrag kann insoweit nur entsprochen werden, wenn eine geeignete Sicherungsmaßnahme (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) in Höhe der Forderungssumme vorgelegt wird. Mit der Zusicherung einer solchen Sicherungsmaßnahme kann unmittelbar eine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden. Sollte Ihr Mandant wider Erwarten nicht in der Lage sein, eine geeignete Sicherung anzubieten (z. B. Bankbürgschaft, Depotabtretung, Abtretung Lebensversicherung, Abtretung Rentenanwartschaft, etc.) besteht die Notwendigkeit der Vorlage einer vertraulichen Selbstauskunft, Ein-/Ausgabenübersicht und der letzten beiden Steuerbescheide.

Nur unter der Maßgabe einer Sicherungsmaßnahme oder der Nachweisführung der finanziellen Verhältnisse kann eine Entscheidung über Ihren Aussetzungsantrag geführt werden. Wir bitten um Rückmeldung bzw. Vorlage der maßgeblichen Unterlagen bis **20. Februar 2020**.
Insoweit sehen wir Ihre Fristsetzung zum 14. Februar 2020 als gegenstandslos an.

Freundliche Grüße

Burkhard Lamby
Leiter Service und Beratung

Anlage